



394.

~~Blz zu Ko. 166, 4<sup>o</sup> Mag<sup>o</sup> Verordn. 00~~  
~~Quarta 10~~ 20.5<sup>er</sup>

Reglet 00 R.

Blz zu Ko 166, 4<sup>o</sup>

dieses austauschen da in Ko 166

die anhängende „Interims-Verordnung“ 00  
Rom

204

ADJECT  
CUIUS FRIDERICIANI  
MARCIAE  
Leitz' au

1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800

1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1820  
1821  
1822  
1823  
1824  
1825  
1826  
1827  
1828  
1829  
1830  
1831  
1832  
1833  
1834  
1835  
1836  
1837  
1838  
1839  
1840  
1841  
1842  
1843  
1844  
1845  
1846  
1847  
1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900

1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025  
2026  
2027  
2028  
2029  
2030  
2031  
2032  
2033  
2034  
2035  
2036  
2037  
2038  
2039  
2040  
2041  
2042  
2043  
2044  
2045  
2046  
2047  
2048  
2049  
2050  
2051  
2052  
2053  
2054  
2055  
2056  
2057  
2058  
2059  
2060  
2061  
2062  
2063  
2064  
2065  
2066  
2067  
2068  
2069  
2070  
2071  
2072  
2073  
2074  
2075  
2076  
2077  
2078  
2079  
2080  
2081  
2082  
2083  
2084  
2085  
2086  
2087  
2088  
2089  
2090  
2091  
2092  
2093  
2094  
2095  
2096  
2097  
2098  
2099  
2100



U. 11. 11.



4

# REGLEMENT,

Wie

Der **MAGISTRAT**

zu **Magdeburg**

in

**JUSTITZ-Sachen**

zu verfahren habe.

De dato Berlin, den 18. May 1749.



Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privill.  
Hoff-Buchdrucker.



**D**er Marckt-Richter hat die kleinen Sachen bis 25. Rthlr. und geringe Straf-Sachen in seinem Hause bisher abgethan, hiebey soll es zwar sein Bewenden haben, jedoch sollen die geringe Sachen bis auf 10. Rthlr. eingeschränket seyn. Was diese Summe übertrifft, muß er nicht annehmen, und sich keiner Erkenntniß darinnen anmassen. Der Marckt-Richter muß aber folgen der Gestalt verfahren:

I.

Werden keine Advocaten zugelassen, sondern wenn jemand bey ihm klaget, läset er den Beflagten durch den Gerichts-Diener fordern, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß wenn er nicht erscheinen würde, die Klage für gestanden angenommen, und dem Kläger die Hüffe Rechtsens angedeyen soll. Zugleich muß der Gerichts-Diener dem Beflagten andeuten, was die Klage betrifft, und ihn bedeuten, daß wann er was schriftliches in Händen hätte, womit er die Klage vernichten wolle, er solches in termino mitbringen und vorlesen sollte. Wie dieses geschehen, hat der Gerichts-Diener gleich zu verzeichnen, oder dem Marckt-Richter anzuzeigen, welcher es ad Protocollum zu nehmen hat.

2.

Wenn Beflagter franc ist, oder sonst unumgängliche Ver-

Verhinderungen hat; so muß er solches dem Gerichts-Diener bey der Insinuation anzeigen, und in dem folgenden Termino, welchen der Marckt-Richter sogleich anzusehen, und Partheyen bekant zu machen hat, dem Befinden nach mit den Worten: sowohl ihm G<sup>o</sup>tt, helfen solle, bestärcken.

3.

Ereignet sich das Impedimentum nach der Insinuation, muß Beklagter es sogleich, oder wenigstens in termino anzeigen.

4.

Bleibt Beklagter ungehorsamlich aus, oder gleich ordentlich citiret worden; so muß der Bedrohung zu folge in contumaciam wider ihn erkannt, und in dem Bescheide eine Zeit von 8. oder 14. Tagen zu dessen Vergnügung bestimmt werden. Dieser Bescheid wird

5.

Dem Beklagten copeyl. insinuiret, und daß es geschehen, von dem Gerichts-Diener, mit Benennung der Person, des Orts und der Zeit, ad acta verzeichnet, und nach Verlauf der gesetzten Frist wird die Execution ohne Aufschub vollstreckt.

6.

Wenn der Kläger ausbleibet ohne sich zu entschuldigen, und der Beklagte gestellet sich auf die ergangene Citation; so wird letzterer vernommen, ob er der Klage geständig sey, und derselbe in diesem Fall, des Klägers Ausbleibens ungeachtet, condemniret. Längnet aber Beklagter die Klage, oder macht exceptiones, wodurch die Klage, wenn die exceptiones erwiesen würden, elidiret wird; so wird der Beklagte in contumaciam absolviret, und ihm der Beweis der exceptionum nicht auferleget, weil der Kläger sich selbst bezumessen hat, daß er in termino nicht erscheinen und die Klage bescheiniget, oder auf die exceptiones geantwortet hat. Es hat auch derjenige, welcher aus-

B

geblie-

geblieben, und wieder den in *contumaciam* erkannt ist, kein *remedium*. Erscheinen

7.

Beide Theile; so muß der Markt-Richter im Leugnungs-Fall vorhalten, daß sie nach heraus gebrachter Wahrheit wegen des Leugnens werden bestraft werden, und sich äusserst bemühen einen Vergleich zum Stande zu bringen. Ist aber dieser nicht zu bewirken; so muß

8.

Der Markt-Richter die Streitigkeiten kurz, jedoch mit Beybehaltung der wesentlichen Umstände und deutlicher Beschreibung des *facti* zu *protocoll* nehmen, und hiernächst definitive erkennen, allenfalls das *thema demonstrandum* fest setzen.

9.

Bei publication des Bescheides muß der Markt-Richter die Parthenen befragen, ob sie sich dabey beruhigen, oder appelliren wollen, und diese haben sich darüber so gleich zu erklären. Ferner hat er ihre Beschwerden ohne Anführung einiger *rationum ad protocollum* zu nehmen, und die *Acta* so dann an das Neben-Gericht zu geben, welches ohne Verzug und Vorhandlung darüber erkennen muß, weil der Markt-Richter hauptsächlich mit *Policey*-Sachen beschäftigt ist, sich auf *Justitz*-Sachen nicht völlig appliciren kan, und daher einem oder andern Theile zu nahe getreten werden könnte, der Armuth aber viel daran gelegen ist, daß sie ihr wenigens *conservire*. Es muß aber so wenig der Markt-Richter als das Neben-Gericht für solche *bagatell*-Sachen, welche 10. Thaler betreffen, etwas nehmen.

10.

Wenn auf Bescheinigung erkannt worden, muß der Markt-Richter beyde Theile befragen, wie sie die Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen wollen, sie so dann bedeu-

bedeutet, daß sie in dem anzusehenden termine die dazu benötigte Documenta mit bringen, oder wenn es auf einen Eyd ankommt, welcher mit Weglassung aller unnützen Umstände gleich formalisiret werden muß, sich zu dessen Ablegung gestellen, widrigenfalls aber ihrer Klage oder Exceptionen verlustig seyn sollen.

II.

Wolte derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben gleich abstaten, oder referiren, so kan er nach publication des Bescheides aufgenommen werden.

12.

Wenn Zeugen abzuhören sind, so müssen diese gegen folgenden Gerichtstag bey Strafe nach Vorschrift des Codicis vorgeladen, und summarisch, doch endlich, auch wenn gleich niemand von den Partheyen erscheint, abgehört werden.

13.

Sollen auswärtige Zeugen vernommen werden, so muß der Richter requiriret werden, dieselben ohne citation der Partheyen über das factum summarisch, doch endlich abzuheören, und die Attestata binnen 8. oder 14. Tagen nach Entfernung des Orts zu überschicken.

14.

Wann das objectum litis mehr als 10. Rthlr. betrifft, muß der Proceß vor dem Neben-Gerichte angestrenget und geführt werden.

15.

Das Neben-Gericht soll künftig mit 2. Senatoribus literatis, dem Markt-Richter und dem Actuario besetzt seyn, es muß aber der Markt-Richter in Sachen von 10. Rthl. welche von ihm an das Neben-Gericht gegangen, nicht mit erkennen, sondern währenddem Vortrage solcher Sachen Abtritt nehmen.

16.

Dieses Neben-Gericht muß in Sachen von 10. bis 30. Rthl.

Ⓔ

keine

keine Advocaten zulassen, sondern sie *ex officio* instruiren, auch nach dem Edict von bagatell-Sachen nicht mehr als 2 der sonst gewöhnlichen *Sportula* nehmen.

17.

Die Klage kan schriftlich übergeben, oder zu *protocollo* genommen, und muß dem Beklagten selbst mit Ansetzung eines *termini* insinuïret werden, weil die *termine* kurz sind, und die Bertheidigung per *Advocatum* nicht zugelassen wird. Es ist also nicht genug, daß die *insinuation* in des Beklagts Abwesenheit, seiner Ehefrau oder andern Leuten im Hause geschieht, sondern Kläger muß der Sache bis zu des Beklagten Rückkunft Anstand geben, wenn dieser verreiset ist.

18.

Damit aber der Beklagte sich zu Vermeidung der *insinuation* nicht heimlich halte, oder den Kläger aufzuhalten suche; so soll in dem Falle wenn der Beklagte gegenwärtig ist, von dem Gerichts-Diener aber zu zweymahlen nicht ange-  
troffen wird, welches dieser unter der *Citation* zu verzeichnen hat, die *Insinuation* seiner Ehefrauen, oder den Leuten im Hause geschehen können, nur muß diesen angedeutet werden, die *Citation* dem Beklagten bekannt zu machen, und hat der Gerichts-Diener zu berichten oder zu verzeichnen, wem und wann die *Insinuation* geschehen sey. Wenn auch Bekl. über 14. Tage verreiset ist, so muß ein *Terminus* nach Beschaffenheit der Sache, und dem Maasse der Entfernung ange-  
setzet, die *Citation* wie obgesaget, insinuïret und ordentlich als wenn *insinuation* ihm selbst geschehen, verfahren werden.

19.

Erscheinet Beklagter nicht, so wird die *Citation* mit der in dem §. 1. enthaltenen Bedrohung *renoviret*, und wenn er ferner ungehorsamlich ausbleibet, in *contumaciam* der *commination* zu folge, wider ihn erkannt, und mit Abfassung des Bescheides und dessen *insinuation* nach den §. §. 4. & 5. verfahren.

20. Blei

Bleibet der Kläger in dem erstem Termine aus; so muß der erscheinende Beklagte nichts desto weniger vernommen und wenn er der Klage geständig, *condemniert* werden. Solte er aber dieselbe läugnen, oder *exceptiones* dawider einwenden, so wird auf des Klägers Kosten ein neuer Terminus anberahmet und solcher beyden Theilen bekannt gemacht.

Wenn der Kläger auch in diesem 2ten Termine ausbleibet, so wird Beklagter von dessen Ausspruche schlechterdings entbunden, auch Kläger in Erstattung der Kosten, welche gleich vest zu sezen sind, vertheilet.

Wider diesen in *contumaciam* ergangenen Bescheid hat kein *Remedium* statt, weil es an den Partheyen selbst lieget, daß sie nicht gehorsamen, oder die *impedimenta* zu rechter Zeit anzeigen. Wenn aber der *Advocat* eines Auswärtigen, wovon in dem §. 29. disponiret ist, den Termin ver säumet hat, so soll dieser seinem *Principal* sowohl als dem andern Theile die Kosten, auch 5. Rthlr. Strafe erlegen, und muß sodann, wenn Kläger sich in 4. Wochen meldet, ein neuer Termin ange sezet werden. Hätte aber der *Mandatarius* auch dieses verabsäumet, so bleibt dem Kläger der *Regress* wider ihn frey.

Wenn beyde Theile erscheinen, muß das Neben-Gericht die Sache ordentlich zu *protocoll* nehmen, und nach allen Umständen *ex officio* sich erkundigen, damit niemanden Unrecht geschehe. Nach geschlossenem *Protocollo* wird der Bescheid entweder sogleich publiciret, oder wenn die Sache einer nähern Erwägung bedarf, den Partheyen angedeutet, daß sie künftigen Gerichtstag erscheinen, und den Bescheid anhören sollen. In diesem Fall wird

Aus den Acten, welche von dem vorsitzenden Rathmanne distri-

distribuiret worden, den folgenden Gerichtstag referiret, und der Bescheid im Neben-Gerichte nach den Majoribus abgefasset, hiernächst aber publiciret.

25.

Weil Summa appellabilis bey dem Magistrate auf 30. Nthlr. jederzeit vest gestellet gewesen, so soll es dabey zwar gelassen werden; Damit aber die Partheyen bis auf diese Summe doch ein Remedium haben mögen; so soll die Appellation an den ganzen Senat geschehen können.

26.

Will jemand von dem Bescheide des Neben-Gerichts an den Magistrat appelliren, so muß er binnen 10. Tagen seine Beschwerden entweder selbst ad protocollum bey dem Neben-Gerichte anzeigen, oder es durch einen Advocatum schriftlich thun lassen, welcher jedoch mehr nicht als den 4ten Theil des sonst gewöhnlichen Deserviti haben soll. Das Gericht aber muß dieses alles den Partheyen bey der publication deutlich erklären, und wie es geschehen, hinter dem Bescheide verzeichnen.

27.

Das Neben-Gericht muß nach eingekommenen Beschwerden einen kurzen Termin ansehen, beyde Theile persönlich vernehmen, und Acta sodann an den Magistrat geben, welcher prævia relatione einen Bescheid abfasset, es müssen aber diejenigen Senatores, welche im Neben-Gerichte sitzen, darinn kein Votum geben, vielmehr müssen sie während dem Vortrage Abtritt nehmen.

28.

Wenn auf Bescheinigung erkannt wird; so muß das Neben-Gericht so verfahren, wie dem Stadt-Richter §. 10. & seqq. vorgeschrieben worden.

29.

Ob gleich das Neben-Gericht diese Sachen bis 30. Nthlr. ohne Zulassung eines Advocati untersuchen und entscheiden soll;

soll; so verstehet sich doch von selbst, daß einem auswärtigem Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und muß der Advocat mit dem 4ten Theil des sonst gebräuchlichen Deserviti zufrieden seyn, es müssen auch die Unkosten hiernach moderiret werden, wenn Beklagter solche zu erstatten condemniret wird. Es kan dannhero die disposition, daß regulariter kein Advocatus admittiret werden soll, den hiesigen Beklagten von der Erstattung der Kosten nicht befreyen, weil der auswärtige Kl. nothwendig Mandatarium annehmen muß, fals durch sein persöhnliches Erscheinen nicht noch grosse Kosten verursacht werden sollen.

30.

In Sachen, welche über 30. Rthlr. betragen, kan das Neben-Gericht Advocaten zwar admittiren, es muß aber dahin sehen, daß solche Processe auf das kürzeste abgethan, und alle Weilläufigkeit vermieden werde, auch wird an Gerichts- und Advocaten-Gebühren nur die Helfte des Gewöhnlichen passiret, und gehet die Appellation sodann an die Regierung, auch wird überall nach Vorschrift des Codicis verfahren.

31.

Das Neben-Gericht hat keine Sachen anzunehmen, welche über 50. Rthl. sind, und muß solche an den Magistrat verweisen.

32.

Der Magistrat muß überall nach dem Codice verfahren, und weil derselbe seine eigene Advocaten hat, folglich der mündliche Vortrag oder das Constitutioniren vor ihm geschehen kan, so muß er auch dasjenige, was deshalb im Codice versehen, wohl in acht nehmen.

33.

Und damit dieses um so viel leichter geschehen könne; so sollen die Rathhäußl. Advocati, wenn sie gleich einen Character haben, in Ansehung ihres officii unter des Magistrats Jurisdiction stehen, und von diesem wegen der dictirten Straf-

Strafen mit Execution beleyet werden können. Die Helfte der Straffen von den Advocaten, welche 5. Thlr. nicht übersteigen, bekommen die Magistrats-Personen, die in Justitz-Sachen arbeiten, die andere Helfte aber wird der Cämmerey berechnet, jedoch bleibet den Advocaten frey, sich bey der Regierung zu beschweren, wenn sie unrechtmäßiger weise bestraft werden wollen.

34.

Die Rathhäuslichen Advocati sollen ihr Deservitum nach der unten angehängten taxe liquidiren.

35.

In denjenigen Sachen welche über 30. Thlr. betragen, und bey den Neben-Gerichten geführet werden, muß bey dem Magistrate gleichfalls constitutioniret werden, weil dieser Vortrag nur auf directionem processus gehet.

36.

Der Magistrat versamlet sich des Montags, Mittwochs und Sonnabends um 8. Uhr, und wird der Anfang mit dem Vortrage aus den memorialien gemacht, sie mögen Justitz-oder andere Sachen betreffen, auch dasjenige vorgenommen was den Statum publicum der Stadt betrifft.

37.

Nach geendigten diesem Vortrage wird weiter nach dem Codice verfahren, Senatores literati aber, welche bey dem Neben-Gerichte sitzen, verfügen sich mit dem Markt-Richter in dasselbe, und machen die zu dem Neben-Gerichte gehörige Prozesse ab.

38.

Nach geendigter Session im Neben-Gerichte, müssen die beyden Senatores der Raths-Session, insonderheit dem Referiren und Abfassung der Bescheide beywohnen.

39.

Wenn die Neben-Gerichts Session wegen Vielheit der Partheyen zu lange dauern solte, müssen die Senatores, die übrigen Partheyen auf den Nachmittag wieder bescheiden, die Raths-Session aber bey Ablefung der Relationen niemals versäumen.

40.

Die Verhörs- auch andere Acta worin schriftlich referiret werden muß, sind unter denen literatis zu distribuiren, auch haben diese allein darin zu votiren, weil die illiterati mit Bestande Nichtens kein Votum abgeben können. Der Syndicus muß gleichfals referiren, und votiren, und wenn der Ober-Secretarius und Stadt-Secretarius Zeit haben und mit andern officia-

officialibus nicht überhäufft sind, sollen ihnen ebenfalls Acta ad referendum gegeben werden.

41.

Was für einen Bescheid oder Sententz, welche praevia re-et correlatione abgefasset worden, zugebilliget seyn soll, ist hinten specificiret, es müssen aber solche Gebühren jedesmahl in Actis hinter dem Bescheide notiret werden, damit die Regierung sehen könne, ob der Magistrat diese Ordnung überschritten habe, welchenfalls zum erstenmahl auf die restitution des höhern quanti, an die Parthey, zum andern mahl auf das duplum zur Straffe an die Cämmerey erkant werden soll.

42.

Von solchen Urtheils-Gebühren sollen die zeitigen Ober-Secretarius und Stadt-Secretarius zur Schadlos-Haltung wegen der nach der neuen Verfassung wegfallenden Sportula 3 haben, die übrigen 3 bekommen die Referenten.

43.

Weil auch der Magistrat vorgestellet, daß die in appellationis instantia succumbirende Partheyen nach dem Privilegio und der Observantz 30. Rthlr. Succumbentz-Gelder erlegen müssen, dumselben dagegen remonstriret worden, daß vornahls verschiedene Remedia bey dem Magistrat selbst gewesen, ehe es zur appellation gekommen, diese remedia aber jeso cessiren, und die Regierung nur 5. Rthlr. Succumbentz Gelder habe, der Magistrat dieses auch wohl begriffen; so sollen künfftig von 50. bis 100. Rthlr. 2. Thlr. 12. Gr. bey höhern Summen aber 5. Thlr. Succumbentz-Gelder zugelassen und darauf erkant werden.

44.

Damit diese Ordnung und der Codex Fridericianus von dem Magistrate unnachlässig beobachtet werde; soll der Regierungs-Präsident oder wen er dazu deputiren wird, 4tel Jährlich eine Untersuchung halten, und den Unordnungen, welche etwa einschleichen wolten, abhelfen, oder wenn er es nöthig findet, referiren, damit derjenige, welcher seine Schuldigkeit nicht beobachtet, cassiret werde.

### Was dem Magistrate an Sporteln von Bescheiden und Urtheilen gebühren soll.

- 1.) Für einen Abschied bey mündlichen Verhören, weil rationes decidendi inseriret werden, und dagegen bey ergriffenen Remediis die Berichte wegfallen, von jedem Theile = 12 gl.
- 2.) Für die Copey des Bescheides wenn sie gefodert wird. = 1 .  
und stehet denen Partheyen frey, ob sie die Beschei-

de

de auslösen oder Copey nehmen wollen? Wenn aber der Bescheid einen ordentlich geschriebenen Bogen oder noch länger ist, für jeden Bogen

3.) Für ein Urthel auf ein Verfahren loco oralis, welches praevia re- et correlatione abgefasset ist, von jedem Theile 2 gr.

4.) Für ein Urthel auf schriftliches Verfahren, determiniret zwar der Magistrat die Gebühren, nach Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, jedoch sollen von jedem Theile niemahls mehr als 3. Rtlr. genommen werden, und muß der Magistrat die Billigkeit nicht überschreiten, widrigenfalls die Regierung nach dem Reglement zu verfahren hat. I = 2

5.) Bey einem prioritact-Urthel muß theils auf die Wichtigkeit des corporis bonorum, theils auf die Menge der Creditorum gesehen werden. Wenn das corpus bonorum über 50. bis 200. Thlr. ist sollen nur 2. Thlr. überhaupt. Wenn aber massa sich höher beläufft, und nicht über 12. Creditores sind, niemahls mehr als 4. 5. bis 6. Th. und wenn mehr Creditores sind, nach Beschaffenheit der massae und Weitläufigkeit der Sache 5. 6. 8. bis 10. Thlr. genommen werden.

6.) Für ein distributions-Urthel, 2. 3. bis 4. Rthaler.  
**Sportul-Taxe für die Rathhäußl. Advocaten.**

1.) Für die Klage 16 gr.  
Wenn die Sache wichtige und weitläufigste facta enthält I = 2

2.) Die Satz-Schriften werden nach der Soliditat taxiret, und können 3 der Gebühren, welche den Regierungs-Advocaten zugebilliget sind, zum principio genommen werden.

3.) Für ein Supplicatum nach Beschaffenheit der Sache 8. 12. bis 16. Groschen.

4.) Für ein mündlich Verhör I = 8

5.) Für eine geringe Sache welche zum Verfahren loco oralis verwiesen worden I = 8

6.) Für eine weitläufigste Sache worin loco oralis verfahren. 2 = 2

7.) pro termino loco oralis. 16 =

8.) Wenn in Contumaciam ad Protocollum vorgetragen? 16 =  
In Sachen von 30. bis 50. Thlr. wird nur die Hälfte dieser Gebühren verwilliget.

.. ..





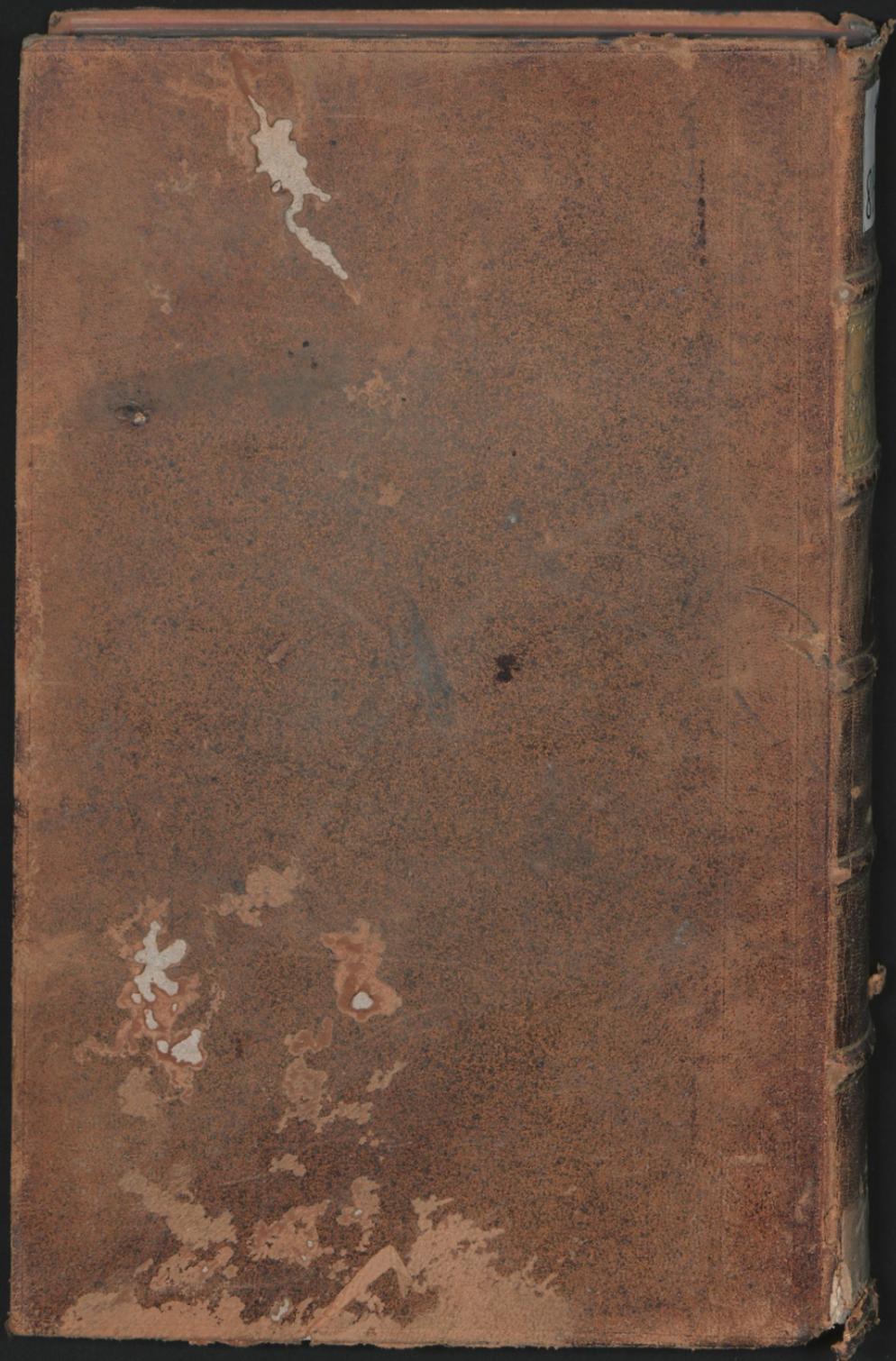
81478

1078

5

ULB Halle 3  
005 427 088





# REGLEMENT,

Wie

## MAGISTRAT

### Magdeburg

in

## ITZ-Sachen

verfahren habe.

Berlin, den 18. May 1749.



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker.

